



**REGLEMENT DER HANDBALLRIEGE  
DES TURNVEREIN VELTHEIM**  
gestützt auf die Statuten des TVV vom 7. November 2003

**I. ZWECK UND STELLUNG DER RIEGE**

**Art. 1**

Zweck

Die Handballriege des Turnverein Veltheim (TVV) ermöglicht ihren Mitglieder das Handballspielen im Rahmen des Schweizerischen Handballverbandes (SHV)  
Sie verschafft ihren Mitglieder aller Alters- und Fähigkeitsstufen die entsprechenden Übungs-, Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten

**Art. 2**

Stellung

Als Riege des TVV wird sie diesen vollumfänglich in seinen Zielsetzungen unterstützen.

**II. MITGLIEDSCHAFT**

**Art. 3**

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder der Handballriege sind Mitglieder des TVV. Die Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Statuten (Art. 20-23) des TVV festgelegt.

**Art. 4**

Zugehörigkeit

Die Handballriege ist Mitglied des Handballregionalverbandes Ost (HRVOST), und damit dem Schweizerischen Handballverband (SHV). Die Zugehörigkeit zu einem anderen Verband steht der Mitgliedschaft nicht im Wege.

**Art. 5**

Mitgliederkategorien

Die Handballriege setzt sich zusammen aus Aktiv-, Junioren-, Passivmitglieder, Vereinsveteranen und Ehrenmitglieder.  
In Ergänzung der Vereinsstatuten Art. 8 wird die untere Altersgruppe dem Wettspielreglement des HRVOST angepasst.

**Art. 6**

Etat

Die Handballriege führt eine Mitgliederkartei. Sie meldet den Bestand, nach Kategorien geordnet, jeweils bis spätestens Ende Januar jedes Jahres dem Vereinsvorstand.

**Art. 7**

Ernennungen

Handballer welche sich in hohem Masse um die Handballriege oder dem Verein im allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Antrag der Riege durch die Generalversammlung des TVV zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

An der Riegenversammlung zu Vereinsveteranen ernannt werden Mitglieder die eine 35-jährige Vereinszugehörigkeit aufweisen. An der GV des TVV werden diese Ernennungen erwähnt.

### Art. 8

#### Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Eintretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

### Art. 9

#### Übertritt

Tritt ein Mitglied einer anderen Riege in die Handballriege über, wird es in der gleichen Mitgliederkategorie eingereiht, der es bereits angehörte. Möchte es jedoch auch nach dem Übertritt in die Handballriege Mitglied der ehemaligen Riege bleiben, so ist sie in beiden Riegen beitragspflichtig.

### Art. 10

#### Austritt

Der Austritt (oder Übertritt zu den Passiven) kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Er wird jedoch erst genehmigt, wenn das austretende Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

### Art. 11

#### Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen der Riege gegenüber nicht nachkommen, die Riegeninteressen schädigen oder der Riege auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Einsprache entscheidet die GV mit einer Zweidrittelmehrheit.

## III. ORGANISATION

### Art. 12

#### Riegenversammlung

Die Riegenversammlung bildet, im Rahmen der von den Vereinsstatuten der Riege zugestandenen Selbstverwaltung, das oberste Organ.

### Art. 13

#### Einberufung

Sie findet einmal jährlich statt. In der Regel im Monat Mai nach dem Abschluss der Handballsaison und vor der Meldefrist zur neuen Saison.

Ausserordentliche Riegenversammlungen können einberufen werden, wenn der Riegenvorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es verlangt.

Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch Publikation im Vereinsblatt oder durch eine schriftliche Mitteilung mit der Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

### Art. 14

#### Anträge

Anträge zuhanden der Riegenversammlung sind bis Ende (Kalenderjahr) dem Riegenvorstand schriftlich einzureichen. *Geschäftsjahr*

### Art. 15

#### Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Riegenversammlung ist beschlussfähig.

**Protokoll**

Das Protokoll der Riegenversammlung ist binnen Monatsfrist durch die Protokollreferenten auf dessen Richtigkeit zu prüfen und muss dem Präsidenten des TVV sowie dem Vereinsblatt zur Veröffentlichung zugestellt werden. Es muss auf Antrag der Protokollreferenten von der Riegenversammlung genehmigt werden.

**Art. 16**

**Abstimmung**

Über alle Geschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht die Versammlung auf Antrag mit einfachem Handmehr geheime Abstimmung beschliesst. Unter Bezug auf die Statuten des TVV entscheidet bei allen Geschäften das absolute, bei Wahlen im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid.

**Art. 17**

**Zuständigkeit**

Der Riegenversammlung steht die Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte zu, welche die Handballriege betreffen, soweit sie nicht durch dieses Reglement oder die Vereinsstatuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

**Art. 18**

**Traktanden**

An der Riegenversammlung müssen die folgenden Geschäfte behandelt werden:

- a) Protokoll der letzten Riegenversammlung
- b) Jahresberichte der Riegenpräsidenten und der Technikabteilung
- c) Jahresprogramm / Spielbetrieb
- d) Jahresrechnung
- e) Anträge
- f) Mitgliederbeiträge und Budget
- g) Mutationen
- h) Wahlen (Präsident und Vorstand)
- i) Auszeichnungen
- k) Verschiedenes

**Art. 19**

**Vorstand**

Die Handballriege bestellt ihren Vorstand selbst jeweils auf die Dauer eines Jahres. Sie teilt dessen Zusammensetzung dem Vereinsvorstand mit.

Der Vorstand besteht aus den folgenden Chargen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident/Aktuar
- c) Kassier
- d) Technischer Leiter
- d) Beisitzer / Materialverwalter

**Art. 20**

**Präsident**

Der Präsident besorgt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Riegenversammlung. Er verfasst zuhanden der Riegenversammlung und des Vereinsvorstandes jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Riege.

### Art.21

Vizepräsident/Aktuar

Der Vizepräsident vertritt den Präsident im Verhinderungsfall. Er führt das Protokoll an der Vorstandssitzung und an der Riegenversammlung. Er führt auch den Etat der Riege.

### Art. 22

Kassier

Der Kassier führt die Riegenkasse und verwaltet das Vermögen. Er erstellt zuhanden der Riegenversammlung die Jahresrechnung, das Budget und das Beitragsreglement. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

### Art. 23

Technischer Leiter

Der Technische Leiter ist verantwortlich für:  
Trainings- und Spielbetrieb  
Weiterbildung der Trainer  
Juniorenbewegung

### Art. 24

Beisitzer

Der Beisitzer vertritt die Interessen der Spieler.

### Art. 25

Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident und der Kassier zeichnen für die Handballriege unter sich je kollektiv zu zweien.

Der Kassier und der Präsident führen ausserdem für den Bank- und Postcheckverkehr je Einzelunterschrift.

### Art. 26

Einberufung/

Beschlussfassung

Der Riegenvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen oder wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

## IV. FINANZEN

### Art. 27

Kasse

Die Kasse wird von der Handballriege selbständig verwaltet.

### Art. 28

Einnahmen

Die Einnahmen der Riegenkasse bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) Sponsorbeiträge, Spenden und Subventionen
- c) Überschüssen aus Anlässen und Veranstaltungen
- d) Beiträgen des TVV aus Überschüssen der Vereinsrechnung
- e) Erträge aus Riegenvermögen

### Art. 29

Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Verbandsbeiträge
- b) Unkostenbeiträgen an den TVV
- c) Kurs- und Versammlungskosten
- d) Verwaltungskosten
- e) Entschädigungen
- f) Materialanschaffungen
- g) Ernennungen/Ehrungen

### **Art.30**

Geschäftsjahr

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. März abgeschlossen.

### **Art. 31**

Beiträge

Die Höhe der Beiträge je Mitgliederkategorie wird an der Riegenversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt und in einem Beitragsreglement festgehalten. Es ist Bestandteil des Riegenreglements.

### **Art. 32**

Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber der Riege ausgenommen sind alle Ehrenmitglieder der Handballriege, Mitglieder des Riegenvorstandes, Riegen-, Vereins- und Verbandsfunktionäre.

### **Art. 33**

Vereinsblatt

Den Mitgliedern der Handballriege wird das Vereinsblatt des TVV kostenlos zugestellt. Mitgliedermutationen sind laufend dem Adressführer des Vereinsblattes zuzustellen.

### **Art. 34**

Leiterentschädigung

Die Leiter-Entschädigungen werden vom Riegenvorstand Im Rahmen des Budget festgesetzt.

### **Art. 35**

Revision

Die Kasse wird durch die Revisoren des TVV revidiert.

### **Art. 36**

Haftung

Die Riege haftet nach aussen mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Haftung der Riegenmitglieder beschränkt sich maximal auf die Beiträge gemäss dem von der Riegenversammlung bestätigten Beitragsreglement.

## **V. Trainingsbetrieb und Meisterschaftsbetrieb**

### **Art. 37**

Trainingsbetrieb

Der Trainingsbetrieb wird durch den Techn. Leiter in Zusammenarbeit mit den Trainer koordiniert.

### **Art. 38**

Meisterschaftsbetrieb

Die Teilnahme an der Meisterschaft des HRV Ost/SHV wird durch den Techn. Leiter in Zusammenarbeit mit den Trainer koordiniert und richtet sich nach dem Wettspielreglement des Verbandes.

### **Art. 39**

Versicherung

Die Mitglieder sind verpflichtet für eine ausreichende Versicherung zu sorgen.

## VI. ABÄNDERUNG DES REGLEMENTS UND AUFLÖSUNG DER RIEGE

### Art. 40

#### **Änderung des Reglements**

Eine Änderung dieses Reglements kann jederzeit durch die Riegenversammlung vorgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Die Änderung unterliegt der vorgängigen Genehmigung durch den Vorstand des TVV.

### Art. 41

#### **Auflösung**

Die Auflösung der Handballriege kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Riegenversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf ausserdem der Zustimmung durch die Generalversammlung des TVV. Im Auflösungsfall ist das gesamte Vermögen der Riege bis zu einer Neugründung dem TVV zur Verwaltung zu übergeben.

## VII. INKRAFTTRETEN

### Art. 42

Vorstehendes revidiertes Reglement ist an der ordentlichen Riegenversammlung vom 15. März 2005 genehmigt worden und tritt nach Genehmigung durch den TVV unverzüglich in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 25. März 1983.

#### **Von der Riegenversammlung genehmigt am:**

Datum

Der Präsident

Der Aktuar:



#### **Vom TVV genehmigt am:**

Datum: 21.02.2005

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

